

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Generalsekretariat ds@ds.zh.ch
Neumühlequai 10
8090 Zürich

6. April 2023

Vernehmlassung zur Änderung der kantonalen Zusatzleistungsverordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fehr

Die Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der kantonalen Zusatzleistungsverordnung. Diese ist für die Gemeinden auch bedeutsam, weil sie sich auf die Langzeitpflege und den Themenbereich Alter auswirkt.

Mit dieser Änderung werden für ältere Menschen mit Zusatzleistungen bessere finanzielle Möglichkeiten geschaffen, um dank Betreuung möglichst lange eigenständig zu Hause zu wohnen. Inbegriffen sind Kosten für:

- die Unterstützung bei der Haushaltsführung;
- für die psychosoziale Betreuung zu Hause;
- für die Begleitung zu Terminen oder Spaziergängen zur Erhaltung bzw. Förderung der körperlichen und psychischen Gesundheit.

Damit setzt der Kanton Zürich als erster in der Schweiz flächendeckend um, was Fachpersonen schon länger empfehlen und in einzelnen Gemeinden bereits geplant oder umgesetzt wird. Deshalb unterstützt die GeKoZH diese Änderung der Zusatzleistungsverordnung.

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden für die Sicherstellung und Finanzierung der ambulanten und stationären Langzeitpflegeversorgung zuständig. Indem ältere hilfs- und pflegebedürftige Menschen dank Betreuung und Pflege länger selbständig zu Hause leben, können Eintritte in ein Pflegeheim verzögert oder vermieden werden. Die kommunalen Fachpersonen Alter spielen hier z.B. bei der Information und Beratung von Betroffenen eine wichtige Rolle. Darum wurde von Seite GeKoZH sehr geschätzt, dass bei der Erarbeitung der vorliegenden Änderungen einige kommunale Fachpersonen für das Alter direkt einbezogen wurden.

Ein vermiedener oder verzögerter Heimeintritt kann sich kostendämpfend auf die Pflegekosten und die Gemeindefinanzen auswirken. Deshalb haben viele Zürcher Gemeinden bereits Strategien, Leitbilder und Angebote entwickelt, die ergänzend zur ambulanten Pflege auch Betreuung zu Hause einbeziehen. Diese Absichten der Gemeinden werden durch die Ziele der Verordnungsänderung gestärkt.

Die Zürcher Gemeinden haben bei der Umsetzung eine bedeutsame Rolle und einen grossen Gestaltungsspielraum. Damit die Umsetzung im ganzen Kanton gelingt, wünscht die GeKoZH:

- Da die Inkraftsetzung bereits in wenigen Monaten geplant ist, brauchen die Gemeinden für ihre eigenen Vorbereitungen möglichst bald konkrete Informationen. Der definitive Verordnungstext, die Weisungen und der Leistungskatalog sollen spätestens Ende Juni 2023 bekannt sein.
- Für die Startphase wären praktische Informationen (inkl. Webinar, Veranstaltung) und eine Beratungs- und Anlaufstelle von Seite der Sicherheitsdirektion für die Gemeinden äusserst wertvoll.
- Für die ersten Jahre braucht es ein Soundingboard mit VertreterInnen aus der Sicherheitsdirektion sowie Fachpersonen und Behördenmitgliedern aus den Gemeinden. Dadurch kann Good-Practice in den Gemeinden gestärkt werden und können übergeordnete Fragen laufend geklärt werden.

Zudem braucht es aus Sicht der GeKoZH einen breiten Dialog zum Alter im Kanton Zürich, auch um Fragen um die Finanzierung von Betreuungsleistungen anzugehen, wie z.B.:

- Wann ist eine Finanzierung von Betreuungsleistungen für Menschen mit geringem Einkommen bzw. Vermögen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen sinnvoll?
- Wie kann die Betreuung im Alter langfristig gewährleistet und finanziert werden, welche Rolle spielen dabei Betreuungsleistungen von An- und Zugehörigen oder Freiwilligen und wie soll dies wertgeschätzt und/oder vergütet werden?

Mit Blick auf die Gesundheits-, Alters und Pflegeversorgung findet die GeKoZH einige Punkte bei der Änderung der Zusatzleistungsverordnung besonders wichtig:

Niederschwellige Abklärungsstelle (§11e Abs. 2): Gemäss Pflegegesetz bezeichnen die Gemeinden eine kommunale Stelle, um die Bevölkerung zum Pflegeversorgungsangebot zu informieren und beraten. Vielerorts werden an dieser Stelle auch Fragen rund ums Leben und Wohnen im Alter beantwortet. Die Gemeinden betreiben diese Stellen selbst (z.B. Altersbeauftragte, Fachstelle für das Alter) oder beauftragen Dritte (z.B. Nachbargemeinde, Spitex-Organisation, Pflegeheim, ProSenectute). Gemäss Verordnung erfolgt die neue Bedarfsabklärung idealerweise an derselben Stelle, wo bereits jetzt Menschen bezüglich Alter, Pflege, Wohnen beraten werden.

Die kommunalen Fachstellen Alter haben das Potential, um die Abklärung und Koordination sicherzustellen. Sie sind unabhängig und kennen das Umfeld von Bedarf und Leistungserbringern im Gemeindeumfeld bestens. Um diese neuen Aufgaben zu erfüllen, muss die Gemeinde ihre diesbezüglichen Informationstätigkeiten intensivieren und ihre Beratungsleistungen ausbauen.

→ Für die Gemeinden entsteht ein Mehraufwand: Beratung und Abklärung bzgl. Betreuungsbedarf sowie bzgl. Zusatzleistungen und die notwendigen Koordinationsleistungen geben mehr zu tun. Es muss dringend geklärt werden, welche zusätzlichen Ressourcen für diese Leistungen in den Gemeinden notwendig sind und wie diese finanziert werden.

→ Mittelfristig sollen für alle Beratungsstellen verbindliche Kriterien eingeführt werden bzgl. Beratungsqualität, lokale Vernetzung oder organisatorische Unabhängigkeit.

Individuelle Bedarfsabklärung für Hilfe und Betreuung (§11e Abs. 2): Gemäss Verordnung sind die Gemeinden verantwortlich für die individuelle Bedarfsabklärung. Sie müssen die Notwendigkeit der Hilfe- und Betreuungsleistungen bescheinigen und einen niederschweligen Zugang zur Beratung gewährleisten. Hinsichtlich der Instrumente, Methoden oder Kriterien sind die Gemeinden frei.

→ *Einige Gemeinden brauchen praktische Hinweise für eine valide, pragmatische und möglichst einheitliche Bedarfsabklärung sowie eine angemessene, faire Festlegung der Leistungsart und des Leistungsumfangs.*

→ *Eine ärztliche Bescheinigung kann subsidiär als Bedarfsabklärung akzeptiert werden. Nach einer Übergangsfrist soll diese Lösung nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.*

Katalog für Betreuung und Hilfsmittel (§11b Abs. 2a-d): Die Erweiterung des Katalogs ist sehr begrüssenswert, insbesondere dass neu die psychosoziale Betreuung und Begleitung finanziert wird. Der definitive Katalog wird noch erstellt, dabei wären einige Punkte zu beachten.

→ *Die Betreuung soll auch die soziale Teilhabe der Betroffenen ermöglichen, Einsamkeit verhindern und die psychische und körperliche Gesundheit fördern. Besuchsdienste und Spaziergänge sollen finanziert werden.*

→ *Notfallknopf, Kontrollbesuche und Präsenz siedlungsinterner Ansprechpersonen sollen finanziert werden.*

→ *Bei den Transportkosten soll die individuelle Situation der Betroffenen stärker berücksichtigt werden. Bei Bedarf sollen Transportwege zugunsten sozialer Teilhabe oder Taxikosten ins Spital finanziert werden.*

→ *Hilfsmittel, die trotz Einschränkungen und Behinderungen ein eigenständiges Leben zu Hause ermöglichen, sollen bedarfsgerecht finanziert werden. Dazu gehören z.B. Rollator, Hörgeräte, Signalstöcke, Kommunikationsmittel, Haushaltsgeräte, Haltegriffe, bauliche Anpassungen für Küche, Badezimmer, Treppe.*

Hilfe und Betreuung durch gemeinnützige Leistungserbringer (§11c Abs. 2 lit a): Bei der Wahl der Leistungserbringer haben die Gemeinden eine zentrale Rolle. Sie führen eine Liste mit den Leistungserbringern, den Betreuungsleistungen und entsprechenden Stundenansätzen. So können die Gemeinden das Angebot strategisch und qualitativ mitgestalten. Speziell berücksichtigt werden gemeinnützige Organisationen der Altershilfe bzw. Entlastungsdienste.

→ *Damit die Gemeinden diese Liste erstellen und führen können, muss der Kreis möglicher Leistungserbringer deutlicher anhand verschiedener Ein- und Ausschlusskriterien beschrieben werden (z.B. gemeinnützig und Altershilfe oder Gesundheitsliga oder ..., nicht ...).*

→ *Auch Leistungen von Privatpersonen sollen vergütet werden. Um Missbrauch auszuschliessen, sollen Privatpersonen ausgeschlossen werden, die mit den LeistungsbezügerInnen im gleichen Haushalt leben oder mit diesen verwandt sind. Begründete Ausnahmefälle sollen möglich sein.*

Höhe der Stundenansätze (§11c Abs. 1-3): Spitex-Organisationen erbringen bereits heute nicht-pflegerische Leistungen, die bereits über Zusatzleistungen und mit anderen Stundenansätzen finanziert werden. Die Abgrenzung zu den neuen Leistungen ist jedoch unscharf und diese Überlappung kann dazu führen, dass sich die finanziellen Anreize verschieben und/oder für gleiche Leistungen unterschiedliche Stundenansätze gelten.

→ Die Leistungskategorien mit den unterschiedlichen Stundenansätzen müssen aktuelle nicht-pflegereiche Leistungen der Spitex-Organisationen mitberücksichtigen.
→ Pauschalierte Abrechnungsformen sollen akzeptiert werden, damit solche Leistungen z.B. in betreutem Wohnen finanziert werden können.

Qualität der Betreuungsleistungen (§11 e Abs. 1): Gemäss Verordnung sollen die Leistungen wirtschaftlich und zweckmässig erbracht werden. Ausschlaggebend für die Qualität der Betreuungsleistungen sind die Kompetenzen der Personen, die im Einsatz sind.

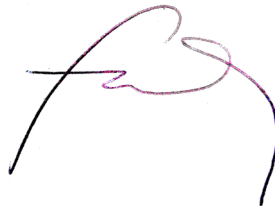
→ Fachpersonen aus sozialen oder pflegerischen Berufen sollen bevorzugt zum Einsatz kommen und ansonsten muss speziell auf Sozial- und Sprachkompetenzen der Betreuungspersonen geachtet werden.

Im Namen der GeKoZH danken wir Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Mark A. Wisskirchen
Präsident GeKoZH



Claudia Farley
Geschäftsführerin GeKoZH